

3. 184 a. (3) Nr. 3208.

## Concurs = Kundmachung.

Im Bereiche dieser Statthaltereit ist eine Concepts = Adjuncten = Stelle I. Classe, mit dem Adjutum jährlicher 400 fl. in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung hiemit der Concurs bis 15. künftigen Monats Mai ausgeschrieben wird.

Die Bewerber haben in ihren an diese Statthaltereit zu richtenden Gesuchen nebst dem Lebensalter auch die zurückgelegten Studien, ihre Sprachkenntnisse, dann die abgelegte Staatsprüfung, und falls sie im landesfürstlichen Dienste sich befinden, ihre bisherige Verwendung nachzuweisen, und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit irgend einem der hierlands im politischen Dienste stehenden Beamten verwandt oder verwägert seyen.

Die gegenwärtig bereits dienenden Beamten haben ihre Gesuche mittelst ihrer vorgesetzten Behörde zu überreichen.

Vom k. k. Statthaltereit = Präsidium.

Triest am 8. April 1851.

3. 179 a. (3) Nr. 7105.

## K u n d m a c h u n g.

Laut einer Mittheilung der k. k. Finanz = Oberdirection in Verona vom 30. März l. J., Zahl 122, werden die für das lombardisch = venetianische Königreich allerhöchst systemisirten Finanz = Präfecturen, mit den Sitzen zu Mailand und Venedig, am 15. April l. J. ins Leben treten.

Dieselben übernehmen die Oberleitung aller jener Geschäfte der directen und indirecten Besteuerung des Cassen = und Finanzwesens, welche bisher theils den Cameral = Magistraten, theils den bestandenen Subernien übertragen waren, und zwar die erstgenannte in der Provinz Mailand, die zweite in der Provinz Venedig.

Beide stehen unmittelbar unter dem Finanz = Ministerium, was hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gegeben wird.

Von der k. k. Finanz = Landes = Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz den 7. April 1851.

## Notificazione.

Sua Maestà con Sovrana Risoluzione 29 p. p. Luglio si è degnata di approvare l'istituzione di due Autorità Provinciali di Finanza pel Regno Lombardo = Veneto sotto la denominazione di Prefetture delle Finanze e colla residenza in Milano ed in Venezia.

Sono riuniti nelle attribuzioni di tali Autorità gli affari, che prima erano assegnati ai disciolti Magistrati Camerali e ai Dipartimenti Imposte dei due Governi, come pure quelli derivabili dall'attivazione dell'imposta sulle rendite.

Saranno perciò di loro competenza tutte le imposte dirette ed indirette, i beni del Demanio e della Corona, le private, i diritti regali, le manifatture erariali, le miniere, le zecche, gli oggetti fiscali, il Monte dello Stato (per la Prefettura di Milano), il debito pubblico, i soldi degli impiegati, le sovvenzioni, le remunerazioni e le pensioni, che sono a carico del Tesoro e si comprendono nelle spese camerali; le dotazioni delle Autorità militari ed altre: le riparazioni ed i riattamenti agli esistenti edifizj, e la costruzione di nuove fabbriche per Uffici dipendenti dalle stesse Prefetture od in qualunque modo sotto la loro amministrazione, ad eccezione di quanto spetta alla Direzione Superiore delle Pubbliche

Costruzioni; la superiore vigilanza sulla custodia degli edifizj e dei mobili appartenenti agli Uffici di Finanza in conformità del Regolamento per la custodia in genere degli edifizj e dei mobili ad uso delle Autorità o degli Istituti dello Stato; tutte le Casse erariali; e finalmente l'azione disciplinale sopra i diversi Uffici di finanza e sopra gli impiegati che vi sono addetti.

Dipenderanno dalle Prefetture le Intendenze di Finanza, e per gli affari delle imposizioni dirette le due Direzioni Generali del Censo e le Delegazioni Provinciali.

La Giunta del Censimento continua in via provvisoria secondo lo stato attuale fino alla sua riorganizzazione.

Alla testa delle Prefetture di finanza sono i Prefetti col titolo e carattere di Consiglieri Ministeriali.

Al Prefetto è assegnato quale sussidio nell'importante sua missione e come suo temporario rappresentante il Primo Consigliere Superiore di Finanza.

I Consiglieri superiori di finanza s'intoleranno Consiglieri di Prefettura; gli altri, Consiglieri di finanza.

Appositi prospetti indicano il carattere, il rango, il numero e gli stipendj degli impiegati ed inservienti sistemizzati per ciascuna delle Prefetture. Ad entrambe verrà in seguito applicato anche un Dipartimento Contabile.

Le incumbenze e facoltà delle Prefetture di Finanza, il metodo per la trattazione degli affari presso le medesime, ed i rapporti di esse colle altre Autorità, formano l'oggetto di uno speciale Regolamento od Istruzione di servizio.

Dappresso alla nomina dei Prefetti avvenuta mediante la Sovrana Risoluzione 2 p. p. Dicembre l' Eccelso I. R. Ministero delle Finanze, come da ossequiato suo Dispaccio 8 corrente Marzo N. 3150 f. m, ha trovato di acconsentire, che le due Prefetture, in pendenza delle definitive nomine di tutto il loro personale, vengano frattanto provvisoriamente attivate, eccettuando per ora dalle loro attribuzioni gli affari delle imposte dirette, che durante questo stato di provvisorietà continueranno ad essere trattati presso le Autorità Politiche secondo il metodo attuale.

Di coerenza pertanto alle premesse determinazioni si deduce a pubblica notizia quanto segue:

1. Col giorno 15 p. v. Aprile cessa la Direzione Superiore delle Finanze Lombardo = Veneta ora esistente in Verona. Il Protocollo degli Esibiti vi sarà chiuso il giorno 14 detto mese alle ore 4 pomeridiane.

2. Collo stesso giorno 15 Aprile p. v. entrano provvisoriamente in attività le Prefetture delle Finanze in Milano ed in Venezia per tutti i rami designati alle loro attribuzioni, meno per ora quello delle imposte dirette, e con giurisdizione rispettivamente sul territorio lombardo e sul territorio veneto.

Mediante apposita notificazione si farà conoscere il giorno in cui le Prefetture delle Finanze saranno definitivamente costituite.

Venezia li 30 Marzo 1851.

Conte Radetzky,

Governatore generale per gli affari civili e militari.

3. 180. a (3) Nr. 7209. ad Nr. 3014.

## K u n d m a c h u n g.

Zur miethweisen Beistellung der für die k. k. Finanzwache, mit Einschluß der allfälligen Militär = Assistenz in der serbischen Wojwodschafft und im Temeser = Banate erforderlichen Bettgeräthe, deren Wechsel, Erhaltung und Reinigung, mit der Dauer des Vertrages auf 9 Jahre, nämlich vom 1. Juli 1851 bis letzten Juni 1860, wird hiemit eine Concurrenz = Verhandlung mittelst schriftlicher Offerte eröffnet.

Die mit 15 kr. Stempel auf jedem Bogen versehenen Offerte sind bis 30. April 1851, und zwar an diesem Tage längstens bis 12 Uhr Mittags, an den früheren Tagen aber während den gewöhnlichen Amtsstunden im Präsidial = Bureau der k. k. Finanz = Landes = Direction versiegelt einzureichen.

Dieselben sind mit der Quittung über das bei einer Aerialcasse erlegte Badium, auf welches sich im Offerte ausdrücklich zu beziehen ist, zu belegen, und mit der Aufschrift zu versehen, „Anbot zur miethweisen Beistellung der Bettgeräthe für die k. k. Finanzwache, mit Einschluß der allfälligen Militär = Assistenz in der serbischen Wojwodschafft und im Temeser Banate.“

In dem Offerte muß der für ein vollständiges Bett täglich geforderte Miethzins bestimmt, und zwar nicht nur mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt seyn.

Das Offert darf sich weder auf einen fremden Anbot beziehen, noch durch eine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Clausel beschränkt seyn, daselbe hat vielmehr die ausdrückliche Erklärung zu enthalten, daß der Offerent den für dieses Unternehmen festgesetzten, ihm wohlbekannten Bedingungen sich ohne Ausnahme unterwerfe.

Das Offert muß endlich mit der eigenhändigen Unterschrift, d. i. mit Vor = und Zunamen, wie auch mit der genauen Bezeichnung des Wohnortes und des Charakters des Offerenten versehen seyn.

Auf Offerte, welche nach festgesetztem Termine einlangen, oder nicht nach der obigen Bestimmung abgefaßt sind, wird kein Bedacht genommen werden.

Die Anbote zur Uebernahme dieses Geschäftes können für das Kronland, oder für einzelne Finanzwach = Sectionen gestellt werden. — Die Finanzverwaltung behält sich vor, die Resultate der Verhandlung, insoweit sie überhaupt annehmbar sind, nach freier Wahl bloß für die Finanzwache, mit Einschluß der Militär = Assistenz einzeln oder aller Finanzwach = Sectionen zusammen, zu bestätigen.

Zu dieser Concurrenz = Verhandlung werden alle Jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen von der Theilnahme an öffentlichen Versteigerungen nicht ausgeschlossen, und die bedingene Sicherheit zu leisten im Stande sind. — Insbesondere sind von diesem Geschäft und von der Fortsetzung desselben minderjährige, oder unter Curatel stehende, wie auch jene Individuen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt, oder in einer strafgerichtlichen Untersuchung gestanden sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene, welche der k. k. Finanz = Landes = Direction nicht bereits als verlässliche oder vermögliche Lieferungs = Unternehmer bekannt sind, haben sich hierüber mit vorschriftsmäßigen Zeugnissen ihrer Orts =, oder einer andern Behörde auszuweisen.

Wer im Namen eines Dritten einen Anbot macht, muß dem Offerte eine gerichtlich legalisirte, auf das Geschäft speciel lautende Vollmacht beifügen.

Das Offert ist von dem Zeitpunkte der Ueberreichung für den Anbotsteller, für das Aera-

aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

Die Zustellung der Verständigung kann entweder an den Offerenten, oder wenn sie wegen dessen Abwesenheit und Abgang eines Bevollmächtigten an ihn selbst nicht geschehen könnte, mit gleicher Rechtswirkung an die Behörde des Ortes, in welchem er seinen Wohnsitz hat, geschehen.

Wenn mehrere in Gesellschaft die Lieferung erstehen, so haften sie für die Vollführung aller Lieferungsbedingungen zur ungetheilten Hand, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen. In solchen Fällen wird derjenige, welcher auf dem Offerte der Erste sich unterschrieben hat, als Vollmachtshaber in allen auf das Geschäft Bezug nehmenden amtlichen Verhandlungen angesehen.

Er hat namentlich auch das Recht, Gelder allein zu beheben und zu quittiren, wenn die Gesellschaft hierin nicht ausdrücklich einen anderen Willen erklärt. In Todesfällen geht die Vollmacht bis zu einer andern Verfügung der Gesellschaft auf den am nächsten Plaze Befestigten über.

Die Bedingungen, unter welchen die Bettfournituren-Lieferung dem Unternehmer überlassen wird, sind folgende:

1. Der Unternehmer verpflichtet sich, die Bettfournituren für die Finanzwach-Mannschaft, mit Einschluß der allfälligen Militär-Assistenz in dem genannten Kronlande, in die einzelnen Postirungen, woselbst sich die Finanzwache und Militär-Mannschaft entweder gegenwärtig befindet, oder künftig untergebracht werden wird, in der für jede derselben, sowohl für die Wohnungs-, als auch für die Kranken- und Arrestzimmer erforderlichen Anzahl, unter den in den folgenden Absätzen dieser Kundmachung enthaltenen Modalitäten, im Wege der Miete auf eigene Kosten beizustellen.

Der gegenwärtige systemisirte Stand der Finanzwach-Mannschaft besteht aus 1036 Mann, worunter sich beiläufig 150 Verheirathete befinden dürfen.

Dieselbe ist größtentheils in Abtheilungen von mehreren Individuen aufgestellt, zum Theile aber auch einzelweise bei ausübenden Gefälls-ämtern unterbracht.

Von der obigen Finanzwach-Mannschaft entfallen auf die 1. Section im Bereiche der Zomborer Finanz-Bezirks-Direction 306 Mann; auf die 2. Section im Bereiche der Groß-Beckereker Finanz-Bezirks-Direction 187 Mann; auf die 3. und 4. Section im Bereiche der Lugoser Finanz-Bezirks-Direction 543 Mann.

Sowohl die Stationsorte, als auch das Erforderniß für jeden derselben, für die vorhandenen Verheiratheten, sowie für die Kranken- und Arrestzimmer, werden dem Unternehmer gleich nach dem Abschlusse des Contractes bekannt gegeben werden.

Die Zahl der Postirungen, ihre Standorte, die Stärke der Mannschaft im Allgemeinen und für jede der Postirungen einzeln, können Veränderungen unterliegen.

Der Vermietter ist daher, in so ferne diese Aenderungen in der Vertragszeit geschehen, verbunden, die Beistellung oder die Uebertragung der Bettgeräthe, wie sie die jedesmalige Eintheilung erfordert, auf seine Kosten sogleich bewerkstelligen zu lassen.

2. Es steht der k. k. Finanz-Landes-Direction, im Falle einer definitiven Verminderung des systemisirten Standes der hierländigen Finanzwache, mit Einschluß der Militär-Assistenz frei, eine bis um ein Drittel des Gegenstandes geringere Menge von Betten, als gegenwärtig erforderlich ist, in Anspruch zu nehmen, und in wie ferne sie bereits beigelegt worden sind, wieder dauernd außer Gebrauch zu setzen.

3. Die Anbote können auf die Beistellung hölzerner oder eiserner Bettstätten gestellt werden; bei sonst gleichen Anboten wird demjenigen Offerenten der Vorzug gegeben werden, welcher sich zur Lieferung eiserner Bettstätten verbindlich macht.

Der Unternehmer verpflichtet sich dabei, die erforderlichen Bettgeräthe in nachstehender Gattung und Beschaffenheit beizustellen, als:

a) Bettstätten von weichem Holze und zwar einfache, jede für eine Person. Für die Verheiratheten sind zwei einfache Bettstätten zu stellen, für deren jedes der volle Miethzins bezahlt wird.

Dabei wird bemerkt, daß, so oft hier vom Längenmaße oder Gewicht die Rede ist, darunter das Wiener Längenmaß oder Gewicht verstanden wird.

Die hölzernen Bettstätten müssen in der inneren Länge 6 Schuh lang, 2 Schuh 6 Zoll breit, 2 Schuh 4 Zoll hoch, und mit Kopf-, Fuß- und Seitenwänden versehen seyn. Die Füße haben aus 3 Zoll dicken, viereckig geschnitten Holzkeulen zu bestehen. —

Sowohl die Seitenwände, als auch die Kopf- und Fußstücke müssen auf beiden Seiten gut abgehobelt seyn, und im fertigen Zustande anderthalb Zoll in der Dicke haben. —

In ein jedes Bett gehören wenigstens 6 Einlagbretter, welche auf wohl befestigten Leisten zu ruhen haben und höchstens 4 Zoll weit von einander abstehen dürfen.

Sämmtliche Bettstätten müssen zum Zerlegen eingerichtet seyn. Die eisernen Bettstätten müssen in der Länge und Breite, und überhaupt ganz in derselben Beschaffenheit, wie sie bei dem k. k. Militär eingeführt sind, beigelegt werden.

b) Strohsacke von starker Rupsleinwand, wovon jedes Stück 2  $\frac{3}{4}$  Ellen lang, und 1  $\frac{1}{2}$  Elle breit seyn muß.

c) Kopfpöster von festem ungebleichten Zwillich, wovon jedes Stück 1  $\frac{1}{2}$  Elle lang, und  $\frac{1}{2}$  Elle breit seyn muß.

Die Strohsacke und Kopfpöster müssen mit frischem, reinem Stroh gefüllt werden. —

Die Füllung der Strohsacke und Kopfpöster hat mit denselben Strohmenge und in denselben Zeiträumen, wie selbe bei dem k. k. Militär eingeführt sind, zu geschehen. —

d) Leintücher von starker gebleichter Leinwand, wovon jedes Stück 3 Ellen lang und 1  $\frac{1}{2}$  Elle breit seyn muß.

Für jede Bettstätte müssen fortwährend 2 Stücke in Verwendung stehen, und zum Wechsel 2 andere Stücke vorräthig gehalten werden. Die Leintücher dürfen bloß der Länge nach und zwar nie mit mehr als einer Naht versehen seyn.

e) Sommerdecken von Schafwolle, sogenanntem Hallinatuch, für jedes Bett ein Stück. —

Dieselben werden im Sommer zur Bedeckung benützt, und im Winter unmittelbar auf den Strohsack gelegt; sie stehen daher das ganze Jahr im Gebrauche.

Endlich

f) Winterdecken. Diese bestehen aus doppelblättrigen Koken, wie solche bei dem k. k. Militär üblich sind.

Diese Decken werden nur vom 1. September bis 31. Mai eines jeden Jahres benützt.

Hinsichtlich des Gewichtes, der Länge und Breite der Winter- u. Sommerdecken wird auf die Gepflogenheit bei dem k. k. Militär hingewiesen, welche hier auch bei den Lieferungen für die k. k. Finanzwache und der ihr beigegebenen Militär-Assistenz zur Richtschnur zu dienen hat.

Von dem Unternehmer müssen die Bettfournituren in ganz neuem und ungebrauchten Zustande beigelegt werden. —

4. Die Erneuerung und Ausbesserung der Betten oder einzelner Stücke ist von dem Unternehmer, so oft das Bedürfniß entweder durch Abnutzung oder aus einem andern Grunde eintritt, und die Bohnahme derselben gefordert wird, in der kürzesten Zeit zu besorgen, so zwar, daß die Mannschaft bezüglich der Bettfournituren stets klaglos gestellt werde. —

5. Wird der systemisirte Stand der k. k. Finanzwache mit Einschluß der allfälligen Militär-Assistenz vermehrt, so hat der Unternehmer, nachdem ihm die Vermehrung einen Monat vorher bekannt gegeben wurde, die Bettfournituren für den Zuwachs in der nämlichen Beschaffenheit gegen den bedungenen Zins und unter Beobachtung aller in dieser Kundmachung enthaltenen Bedingungen sogleich nach Verlauf dieser Frist beizustellen.

Für die bestehende systemisirte Finanzwach-Mannschaft, mit Einschluß der Militär-Assistenz, muß mit 1. Juli 1851 diejenige Anzahl von kompletten Bettfournituren beigelegt werden, welche dem Unternehmer von der k. k. Finanz-Landes-Direction am 15. Mai 1851 bekannt gegeben werden wird. In der Folge hat hingegen der Unternehmer jedesmal die nothwendig gewordene Beistellung von Bettfournituren längstens binnen 10 Tagen, von dem Zeitpunkte, als diese Nothwendigkeit dem Vermietter oder seinem Bevollmächtigten bekannt geworden ist, Statt zu finden.

6. Wenn ein Theil der Betten wegen vorübergehenden Ereignissen unbenützt bleibt, so wird dem Unternehmer für diese Betten auch durch den Zeitraum, wo sie unbenützt bleiben, der volle Miethzins entrichtet.

Die Zahlung des Miethzinses hat jedoch rücksichtlich jener Betten gänzlich aufzuhören, welche nicht wegen eines vorübergehenden Ereignisses, sondern aus dem Grunde eines veränderten Bedarfes in Gemäßheit des 2ten Absatzes dieser Kundmachung dem Vermietter definitiv zurückgestellt werden.

Als Zeitpunkt der Zurückstellung hat derjenige Tag zu gelten, an welchem dem Unternehmer oder seinem Besteller die Entbehrlichkeit eines Theiles der Bettgeräthe, von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction, oder dem Finanzwach-Ober-Commissär oder Sectionleiter bekannt gegeben wurde.

7. Der Unternehmer hat die Verbindlichkeit, jeden Strohsack und Kopfpöster jährlich einmal waschen zu lassen, ohne daß die Mannschaft die Erfordernisse in der Nacht entbehre.

Mit dem Beginne eines jeden Monats sind die Betten mit gewechselten, gehörig gereinigten Leintüchern zu versehen. Die Decken sind alle Jahre einmal waschen zu lassen. —

Ist eine Decke in der Art verunreinigt, daß die Nothwendigkeit des Balkens von dem Sectionleiter erkannt werden sollte, so hat der Unternehmer das Balken zu besorgen, oder eine neue Decke beizustellen, ohne dafür ein besonderes Entgelt außer dem bedungenen Miethzins ansprechen zu können.

Hierbei ist zu sorgen, daß die Mannschaft während der Reinigung die erforderliche Bedeckung in der Nacht nicht entbehre.

In den Krankenzimmern hat der Unternehmer die Reinigung der Bettgeräthe und den Wechsel des Strohes in den Strohsäcken so oft vorzunehmen, als dieß gefordert wird. —

8. Dem Unternehmer wird die Versicherung ertheilt, daß man die Mannschaft zur möglichsten Schonung der Bettgeräthe mit allem Nachdrucke anweisen, keinen Unfug in der Benützung derselben dulden, und die möglichste Sorgfalt auf den ordnungsmäßigen Gebrauch verwenden lassen werde.

Die durch gewöhnliche Benützung der Bettgeräthe entstandene Verschlechterung trägt der Unternehmer. Die von der Mannschaft durch Muthwillen, oder durch erwiesenen ungewöhnlichen Gebrauch verursachte Beschädigung wird von dem Schuldtragenden im Wege der betreffenden k. k. Finanz-Bezirks-Direction vergütet werden.

Auf demselben Wege wird für jedes zum Gebrauche übernommene, durch die Schuld der Mannschaft abgängig oder ganz unbrauchbar gewordene Stück dem Unternehmer eine angemessene Vergütung geleistet werden. —

9. Die Beurtheilung der vertragmäßigen Beschaffenheit der Lieferungsobjecte geschieht von dem Sectionleiter oder dessen Stellvertreter. Die angenommene Lieferung hat sich der Unternehmer bestätigen zu lassen.

Gegen die Zurückweisung von Lieferungs-Gegegenständen steht dem Unternehmer die Berufung an die k. k. Finanz-Bezirks-Behörde, welche dem betreffenden Sectionleiter vorgesetzt ist, offen, welche hierüber binnen 30 Tagen, von dem Tage der dort eingebrachten Berufung, zu entscheiden hat. Bei der von derselben zu pflegenden Verhandlung wird, so weit das Gutachten von Sachkundigen nach Beschaffenheit der Streitfrage erforderlich ist, der Befund zweier unbefangener

beideter Sachverständiger, deren einen die Sectionskleitung, den andern der Unternehmer vorzuschlagen hat, eingeholt. Im Falle dieselben verschiedener Ansicht wären, bestimmt die Finanz-Bezirks-Behörde von Amtswegen einen dritten Sachverständigen.

Die Ansicht, welcher derselbe beitrifft, hat der zu erlassenden Entscheidung zur Grundlage zu dienen. Ein gleiches Verfahren hat überhaupt bei der Entscheidung der Streitfragen, welche sich über die Art der Erfüllung des Vertrages oder über die vom Staatschätze zu leistenden Ersätze ergeben, und zu deren Beurtheilung Sachverständige erforderlich sind, zu gelten, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Sectionskleitung in den Fällen, in denen es sich um andere Fragen, als um die Zurückweisung abgestellter Bettgeräthe handelt, nie ein Erkenntniß zu schöpfen hat, sondern daß die Verhandlung von der betreffenden k. k. Finanz-Bezirks-Direction zu pflegen und hierüber zu entscheiden ist.

Gegen den Ausspruch der Letzteren kommt dem Unternehmer die Berufung an die k. k. Finanz-Landes-Direction zu. Gegen die Entscheidung dieser findet aber eine weitere Berufung nicht Statt, wobei der Unternehmer den einer solchen Entscheidung zu Grunde liegenden Ausspruch der Sachverständigen als ein gegen ihn vollen Beweis wirkendes Document erklärt, den er in allen künftigen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen hiemit anzuerkennen sich verbindet.

10. Die Miethe hat mit 1. Juli 1851 in Wirksamkeit zu treten. Von diesem Zeitpunkte an beginnt für den Unternehmer die Verpflichtung bezüglich der Lieferung, Erhaltung, Ausbesserung und des Wechsels der Bettgeräthe für die Finanzwache-Mannschaft, mit Einschluß der allfälligen Militär-Assistenz. Es muß daher am 1. Juli 1851 die nach dem 5. Absätze bestimmte gewordene Anzahl der Individuen der Finanzwache, mit Einschluß der allfälligen Militär-Assistenz, mit den Bettgeräthen nach Maßgabe der Vertragsbedingungen von dem Unternehmer versehen seyn.

11. Ob von dem Unternehmer in den Standorten der Sections-Commanden ein Besteller zur Besorgung der diesfälligen Geschäfte zu halten ist, wird von dem Ausspruche der betreffenden Finanzwache-Obercommissäre abhängig gemacht.

Es wird jedoch dem Vermiether hinsichtlich dieser Anforderung die thunlichste Erleichterung zugeführt.

12. Die Bezahlung des Miethezinses wird nach der Anzahl der geforderten und wirklich beigegebenen Bettgeräthe tagweise und auf die Dauer der Benützung berechnet.

Die Auszahlung geschieht bei den k. k. Steuerämtern, Sammlungscassen, oder wenn der Unternehmer es wünscht, bei der k. k. Landes-Hauptcasse zu Temesvar, nach Ablauf eines jeden Monats über die von dem betreffenden Sectionskleiter am Ende eines jeden Monats ausgestellte und der vorgesetzten Finanz-Bezirksbehörde vorgelegt werdende Bestätigung, daß der Unternehmer den Vertragsverbindlichkeiten nachgekommen ist. — Ueber die contractmäßig beigegebenen Bettgeräthe wird dem Unternehmer von dem Sectionskleiter eine Empfangsbestätigung ausgefolgt. — Von dem Tage der bewerkstelligten, durch die vorerwähnte Empfangsbestätigung nachgewiesenen Bestellung erwächst ihm der Anspruch auf den für die beigegebenen Bettgeräthe entfallenden Miethezins. Dieser hat das Entgelt für die Beistellung aller Bettgeräthe, deren Instandhaltung, Erneuerung, Reinigung, Uebersetzung und jede wie immer Namen habende contractmäßige Leistung in sich fassen, und es soll daher der Vermiether für alle diese Leistungen nur den stipulirten Miethezins zu fordern berechtigt seyn. —

13. Zur Sicherstellung für die Erfüllung der Vertrags-Verbindlichkeiten räumt der Unternehmer dem Staatschätze das Pfandrecht auf die beigegebenen Bettgeräthe ein, und es hat derselbe binnen 8 Tagen nach der Bekanntgebung der Annahme seines Angebotes, zur Sicherstellung der Bedingungen des Vertrages, überdieß eine dem dritten Theile des nach der systemisirten Zahl

der Mannschaft auf ein Jahr entfallenden Miethezinses gleichkommenden Caution in Barem oder in k. k. Staatsschuldverschreibungen zu erlegen, welche Letztere nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden.

14. Sollte der Unternehmer mit der Lieferung, wenn auch nur zum Theile im Rückstande bleiben, oder nicht vertragmäßige Gegenstände liefern, oder die Reinigung, Erneuerung, Beförderung der Bettgeräthe, die Füllung mit Stroh, oder überhaupt eine der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten gar nicht zu gehöriger Zeit, oder nicht in der bedungenen Art vollziehen, so ist die k. k. Finanz-Landes-Direction berechtigt, nach eigener Wahl auf dessen Gefahr und Kosten, entweder die noch nicht vertragmäßig beigegebenen Bettgeräthe im beliebigen Wege beizuschaffen, und die von dem Unternehmer nicht erfüllte Leistung durch einen Anderen vollziehen zu lassen, oder den Vertrag für gänzlich aufgelöst zu erklären, und sich für die, durch diese oder jene Maßregel entstandenen Auslagen und Nachtheile, sowohl an den zum Pfande dienenden Gegenständen, als auch an der Caution und an dem übrigen Vermögen des Unternehmers schadlos zu stellen, ohne daß dem Letzteren eine wie immer geartete Einwendung weder gegen die Art der ergriffenen Maßregeln, noch gegen den Betrag der dadurch verursachten Kosten zustehen soll.

Die Ersparungen, welche durch die auf Kosten und Gefahr des Unternehmers vorgenommenen Beischaffungen der Bettgeräthe und sonstigen ihm obliegenden Leistungen dem Aerar erwachsen würden, sollen dem Aerar zu Gunsten kommen.

15. Die mit der Vollziehung des Contractes beauftragten Behörden sind berechtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen. Dagegen steht dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche offen, welche er aus dem Vertrage machen zu können glaubt.

Uebrigens wird hiemit einverständlich festgesetzt, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Streitigkeiten, das Aerar, in dessen Namen der Vertrag geschlossen wird, möge als Kläger oder als Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executions-Schritte bei demjenigen im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen seyn werden.

16. Jedes Stück von den beigegebenen Bettgeräthen muß mit einer kennbaren Farbe, Brandzeichen, oder einer anderen Bezeichnung versehen seyn, um jedem möglichen Austausch vorzubeugen.

17. Der Unternehmer hat alle auf die Contract-Erichtung bezüglichen Kosten, alle Stempel und andere Gebühren aus Eigenem zu bestritten.

18. Das Badium oder Ang. l. d., über dessen Erlag der Differenz sich auszuweisen hat, besteht in dem dritten Theile des nach dem Ausrufspreise entfallenden jährlichen Miethezinses, und ist entweder im Baren, oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, zu erlegen. Dieses Angeld wird jenen Differenzen, deren Angebote nicht annehmbar befunden wurden, gegen eine ungestämpelte Quittung zurückgestellt. —

Das Badium desjenigen jedoch, dessen Offert angenommen wurde, wird zurückbehalten, und in dessen nach dem 13. Absätze zu leistende Caution eingerechnet werden.

19. Der Ausrufspreis für die miethweise Beistellung der Betten wird auf den Betrag von  $\frac{1}{2}$  kr. W. W. für jeden Tag und für jedes vollständige Bett festgesetzt. — Die Abminderung des Ausrufspreises kann in den Offerten in beliebigen Bruchtheilen geschehen, und es wird die Beistellung der Bettfournituren demjenigen überlassen, dessen Anbot sich für den Staatschatz als der vortheilhafteste darstellt. —

20. Der Vermiether entsagt ausdrücklich dem Rechte, das erstandene Lieferungs-geschäft und die für ihn daraus entspringenden Rechte ganz oder theilweise, ohne vorläufige Einwilligung der

k. k. Finanz-Landes-Direction, an einen Dritten abzutreten.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für die serbische Wojwodschafft und das Temeser Banat. Temesvar am 27. Februar 1851.

3. 181. a (2) Nr. 7209.  
Concurs = Kundmachung.

Bei einem Verzehrungssteuer-Linienamte der Hauptstadt Graz ist die Dienststelle eines Einnehmers, mit welcher ein Gehalt von jährlichen Siebenhundert Gulden, der Bezug eines Quartiergeldes von jährlichen Achtzig Gulden, so wie die Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Betrage des Jahresgehältes verbunden ist, in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung der Concurs bis sechsten Mai 1851 eröffnet wird.

Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihre, mit der erforderlichen Nachweisung über ihre bisherige Dienstleistung, tabulose Moralität, Ausbildung im Gefälls-Manipulations-, dann Cassa- und Rechnungsgeschäfte versehenen Gesuche innerhalb der Bewerbungsfrist im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Graz zu leiten, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten in diesem Finanz-Gebiete verwandt oder verschwägert sind, und auf welche Art sie die vorgeschriebene Caution zu leisten vermögen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain. Graz am 7. April 1851.

3. 177. a (3) Nr. 6997.  
Concurs = Ausschreibung.

Im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain dürften zunächst zwei Cameral-Bezirks-Commissärs-Stellen erster und zweiter Classe mit 900 fl. und rückichtlich 800 fl. Gehalt zu besetzen kommen.

Die Bewerber um solche Dienststellen haben sich über die juristischen Studien, die abgelegte Gefälls-Obergerichts-Prüfung, oder die Befreiung von derselben, die erworbenen Sprachkenntnisse und ihre bisherige Dienstleistung auszuweisen und anzugeben, ob und in welchem Grade dieselben mit einem Beamten der leitenden Finanz-Behörden des hiesigen Bereiches verwandt oder verschwägert sind. — Die Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Mai l. J. hieher zu überreichen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain. Graz am 5. April 1851.

3. 176. a (3) Nr. 7089.  
Concurs = Kundmachung.

Bei einem Verzehrungssteuer-Linienamte der Hauptstadt Graz ist die Dienststelle eines Einnehmers, mit welcher ein Jahresgehalt von Dreihundert Gulden, der Bezug eines Quartiergeldes von Fünzig Gulden, und die Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Betrage des Jahresgehältes verbunden ist, in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung der Concurs bis fünften Mai 1851 eröffnet wird.

Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihre mit der erforderlichen Nachweisung über ihre bisherige Dienstleistung, tabulose Moralität, Ausbildung im Gefälls-Manipulations-, dann Cassa- und Rechnungsgeschäfte versehenen Gesuche innerhalb der Bewerbungsfrist im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Graz zu leiten, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten in diesem Finanz-Gebiete verwandt oder verschwägert sind, und auf welche Art sie die vorgeschriebene Caution zu leisten vermögen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain. Graz am 5. April 1851.

3. 465. (2) Nr. 696.

Edict.  
Von dem k. k. Landesgerichte zu Neustadt in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen

Johann Petchauer von Urschnafello, im Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes Neustadt, hiemit bekannt gegeben, daß auf dessen Gefahr und Kosten zur Wahrung seiner Rechte in der Streitsache wider Georg Kump von Altsaag, unter Vertretung des Gerichtsadvocaten Herrn Dr. Rosina, wegen Abtretung einiger Grundterraine, der hiesige Gerichtsadvocat Herr Dr. Suppanzhiz demselben als Curator aufgestellt, und diesem die von dem Gegner Georg Kump nach geschlossenem Zeugenverhöre erstattete Beweisschrift um die Beweiseinrede zugefertigt worden sey, und daß die Zustellung der weitem Erledigungen in diesem Rechtsstreite, sowie des Endurtheils an den Curator Hrn. Dr. Suppanzhiz erfolgen werde.  
Neustadt am 9. April 1851.

3. 183. a. (2) Nr. 2810.  
K u n d m a c h u n g.

In Folge hohen Statthaltereierlasses vom 29. März d. J., 3. 2467, wird wegen Ausführung der nothwendigen Conservations-Bauten an den Schloß-, Wirthschafts- und Mühlgebäuden der Armenfondsherrschaft Landspreis, deren Kosten für:

- a) Maurerarbeit f. Materiale auf 312 fl. 18 fr.
- b) Zimmermannsarbeit „ „ 587 „ 41 „
- c) Tischlerarbeit „ „ 81 „ 42 „
- d) Schlosserarbeit „ „ 80 „ 11 „
- e) Anstreicherarbeit „ „ 27 „ 18 „
- f) Hafnerarbeit „ „ 30 „ — „
- g) Glaserarbeit „ „ 40 „ 6 „
- h) einen großen Mühlstein auf 12 „ — „

Zusammen auf 1171 fl. 16 fr. veranschlagt sind, im Schloßgebäude zu Landspreis eine Rinuendo-Vicitation am 2. Mai d. J., Vormittag um 9 Uhr abgehalten werden.

Die Unternehmungslustigen werden hierauf mit dem Beisatze aufmerksam gemacht, daß die dießfälligen Arbeits- und Materialpreisbeschreibungen, nebst dem Kostenüberschlage, sowohl hieramts als auch bei dem k. k. Bezirksbauamte zu Weizelberg täglich eingesehen werden können.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Treffen am 15. April 1851.

3. 479. (2) ad Nr. 2195.  
K u n d m a c h u n g.

Montag am 28. d. M., von Früh 9 Uhr angefangen, werden die magistratlichen Wiesen am Kleingraben, in Rakova Jenschka und bei Lippe, am 29. d. M., ebenfalls von Früh 9 Uhr angefangen, aber die Mehger Wiesen unter Kroisenegg, dann jene in Ilouza und am langen Graben, und zwar an Ort und Stelle durch öffentliche Licitation auf 6 Jahre Parthienweise verpachtet werden.

Die Pachtlustigen werden ersucht, an den bestimmten Tagen an den benannten Wiesen zu erscheinen.

Magistrat Laibach am 17. April 1851.

3. 472. (2) Nr. 2629.  
K u n d m a c h u n g.

Die Administration der allgemeinen Versorgungs-Anstalt macht hiemit bekannt, daß die Jahresgesellschaft 1850 geschlossen ist.

In dieser Jahresgesellschaft wurden 8455 Einlagen mit einem Capitale von 20r. fl. 165,241. 54 kr. gemacht.

Die Zuzahlungen auf frühere Jahresgesellschaften betragen im Jahre 1850 20r. fl. 174,730. 17 kr.

Bis Ende März 1851 betragen die Zahlungen 20r. fl. 11,433. 48 fr.

Die Jahresgesellschaft 1850 erstreute sich einer größeren Theilnahme als die Jahresgesellschaften 1826, 1827, 1828, 1830, 1831, 1832, 1833, 1834, 1835, 1848 und 1849, und ist somit unter die stärkeren Jahresgesellschaften zu rechnen.

Die Administration findet ferner für nothwendig, bekannt zu geben, daß neue Einlagen früher nicht angenommen werden, als die neuen Statuten die Allerhöchste Sanction erlangt haben werden, welcher Zeitpunkt als nicht sehr entfernt

angesehen werden kann; die Administration ist nämlich unausgesetzt beschäftigt, die in Folge ihrer Kundmachung eingelangten Vorschläge verschiedener Interessenten zu prüfen, das hievon Anwendbare in die neuen Statuten aufzunehmen, und die zweite endliche Lesung und Berathung des Entwurfes der neuerlich modificirten Statuten in kürzester Zeit vorzunehmen und ihn sodann durch die hohe Staatsbehörde zur allerhöchsten Sanction vorzulegen.

Die Administration der mit der ersten österreichischen Sparcasse vereinigten allgemeinen Versorgung-Anstalt. Wien den 10. April 1851.

Z. 475. (2)  
AVVISO DI CONCORSO.

Ad oggetto di sorvegliare che le merci da Trieste per l'interno della Monarchia e viceversa, mediante la strada ferrata vengano consegnate in buona condizione ed il trasporto ne segua con tutta regolarità, l'Eccelso Ministero del commercio con dispaccio 13 scaduto marzo Nro. 3024 H. M. ha autorizzato la Deputazione di Borsa ad istituire in aggiunta al suo stabilimento di consegna delle merci un ufficio provvisorio di Revidenza presso la strada ferrata a Lubiana, le cui attribuzioni vengono determinate da apposito Regolamento,

Il detto ufficio di Revidenza sarà composto di un Revidente e di un numero di assistenti, corrispondente al bisogno.

S'invitano quindi quelli che credessero aspirare al posto di Revidente, pel quale è assegnato l'appuntamento annuo di fior. mille di conv. a presentare fino al giorno tre di maggio pross. la loro istanza alla Deputazione di Borsa in Trieste, corredata dei documenti, comprovanti la loro età, moralità, il pieno possesso della lingua tedesca e cragnolina, le loro cognizioni e capacità in quanto concerne la spedizione delle merci, l'estesa in tedesco o italiano di protocolli e rapporti e la tenuta di registri nell'argomento.

Per le ulteriori indicazioni sulle incombenze del Revidente potranno gli aspiranti rivolgersi all'ufficio di Borsa. Trieste, 12 aprile 1851.

Dalla Deputazione di Borsa.

3. 468. (2) Nr. 4433.  
E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird kund gemacht:

Es habe in der Executionsfache des Georg Maichen, durch seinen Cessionär Jos. Tischerne von Gottschee, wider Maria Maichen von Untersteinwand, wegen, aus dem gerichtlichen Vergleich vom 12. October 1849, Nr. 3480 (schuldiger 365. fl. c. s. c. die executive Feilbietung der Lehern gehörigen, zu Untersteinwand Haus Nr. 9 liegenden, gerichtlich auf 230 fl. geschätzten Hudtratrat bewilliget und die Bornahme der Superintabulation dem Grundbuchsamte zugewiesen, zur Bornahme der executive Feilbietung aber, die Feilbietungstermine auf den 2. Juni, 2. Juli und auf den 2. August l. J. Vormittags um 9 Uhr in loco Untersteinwand mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

k. k. Bezirksgericht Gottschee am 22. Jän. 1851.

3. 482. (2) Nr. 2487.  
E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach, I. Section, wird bekannt gemacht, daß die Verlassenschafts-Effecten des am 26. März l. J., verstorbenen Hrn. Franz Kav. Edlen v. Andrioli, gewissen Domherren hier, bestehend: in Praziolen, Leibes- und Bettwäsche, Kleidung, Einrichtungsstücken und Büchern, am 24. April d. J. und allenfalls den darauf folgenden Tag, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in der Ringergasse Haus Nr. 275, gegen gleich bare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Laibach am 18. April 1851.

3. 466. (2) Nr. 1623.  
E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey über Ansuchen des Herrn Dr. Achazhiz von Laibach, als Nachhaber der Maria Gregorz von

Döpeltsdorf, in die öffentliche Stückweise Veräußerung der, zu Döpeltsdorf sub Conscriptioens-Nro. 3 gelegenen, Florian Gregorz'schen Verlasshube gewilliget, und zur Bornahme derselben die Tagsetzung auf den 25. April d. J. früh 9 Uhr in loco der Realität anberaumt worden.

Hiezu werden alle Kauflustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitationsbedingungen am Tage der Veräußerung bekannt gegeben werden, und auch hieramts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Stein am 8. April 1851.

Der k. k. Bezirksrichter:  
K o n s c h e g.

3. 447. (3) E d i c t. Nr. 449.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach, II. Section, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Hrn. Silvester Homann von Laibach, gegen Blas Pettauer von ebendort, wegen aus dem Urtheile vom 29. Mai 1849, 3. 4486, noch schuldigen 32 fl. 12 kr. M. M. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der Pfalz Laibach sub Reat. Nr. 203 vorkommenden, als  $\frac{1}{2}$  Kaufschube beantragten Realität in der St. Peters-Vorstadt Consc. Nr. 80, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1246 fl. 20 kr. M. M. gewilliget, und zur Bornahme derselben vor diesem Gerichte die drei Feilbietungstagsetzungen auf den 13. Mai, auf den 13. Juni und auf den 15. Juli d. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der letzten, auf den 15. Juli d. J. angeordneten Feilbietung, bei allenfalls nicht erzieltm oder überbotenem Schätzungswerthe auch unter demselben an den Reißbietenden hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Laibach, II. Section, am 7. März 1851.

3. 449. (3) E d i c t. Nr. 75.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Eitich wird bekannt gemacht:

Es habe in die Reassumirung der mit Bescheid vom 2. August v. J., 3. 189, bewilligten Feilbietung des auf Hr. Eberhard Wahn vergewählten, im Grundbuche der Stadt Weizelburg sub Consc. Nr. 1 vorkommenden, gerichtlich auf 1200 fl. geschätzten Hauses in der Stadt Weizelburg gewilliget, und hiezu drei Termine, als: den ersten auf den 3. März d. J., den zweiten auf den 3. April d. J. und den dritten auf den 3. Mai d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Weizelburg mit dem Anhang bestimmt, daß diese Behausung bei der dritten Feilbietungstagsetzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Eitich am 9. Jänner 1851.

Anmerkung. Zu der zweiten Feilbietungstagsetzung ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 462. (2)  
Freier Verkauf oder Verpachtung einer gemischten Warenhandlung und eines Gasthauses.

Wegen eingetretenen Familien-Verhältnissen wird die unten beschriebene Besizung entweder sogleich verkauft oder verpachtet.

Diese Realität liegt in dem  $\frac{1}{2}$  Stunde von der Eisenbahnstation Kranichsfeld entfernten Markte Maria-Neustift, wo jährlich mehrere berühmte Wallfahrten und stark besuchte Jahrs- und Viehmärkte Statt finden; besteht aus einem auf dem Hauptplatze befindlichen, einen Stock hohen Hause mit mehreren Zimmern, einem Warengewölbe, 2 Kellern, Wirthschaftsgebäuden und anderen benüßbaren Localitäten; dazu gehören auch bei 9 Joch Acker, Wiesmahd, Wald, Obst- und Küchengarten-Gründe im besten Culturzustande in der Nähe.

Dieses Haus eignet sich vorzüglich zur Ausübung einer gemischten Warenhandlung, einem Wirthshaus und zu Speculationen anderer, verschiedener Art, was Alles bisher durch viele Jahre betrieben worden ist.

Die Verkaufs- oder Pachtbedingungen werden dem Zeitverhältnisse angemessen, und annehmbar gestellt.

Die Liebhaber zu dieser Sache wollen sich mündlich oder portofrei schriftlich, unter der Devise: „A. M. poste restante“ Pettau, in die Rücksprache setzen.



- b) Die Reconstruction einer Straßenstüßmauer an der Loiblerstraße, im Distanzzeichen VI 16-7, im Ausbottsbetrage von . . . . . **1326 fl. 5 fr.**
- c) Die Reconstruction der Broschza-Brücke an der Würznerstraße im Ottofer Wegmeister-Districte, im Ausbottsbetrage von . . . . . **333 „ 18 „**
- d) Die Reconstruction der Ratibouz-Brücke auf eben dieser Straße im Ausbottsbetrage von . . . . . **1654 „ 50 „**
- e) Die Reconstruction einer Straßen-Stüßmauer am Würzner Berge im Kronauer Wegmeister-Districte im Ausbottsbetrage von . . . . . **1000 „ 3 „**

Zusammen . . . . . **9057 fl. 38 fr.**

Unternehmungslustige werden demnach zu dieser neuerlichen Licitation = Verhandlung mit dem Beifügen eingeladen, daß die betreffenden Baupläne, Baubeschreibungen und Licitations-Bedingnisse bei dem gefertigten Bezirksbauamte täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden, und am Tage der Licitations-Verhandlung auch bei der löbl. k. k. Bezirks-Hauptmannschaft eingesehen werden können, und daß schriftliche Offerte, mit dem vorgeschriebenen Stämpel versehen und gehörig abgefaßt, nur vor Beginn der mündlichen Vertheilung angenommen, später einlangende hingegen unbeachtet zurückgewiesen werden.

Entgegen dem §. 10 & 11 der gedruckten Licitationsbedingnisse wird sich die höhere Ratication des Licitations-Resultates selbst für den Fall vorbehalten, wenn die Bestbote unter dem Ausrufspreise seyn sollten, oder demselben gleichkommen würden.

Vom k. k. Bezirks-Bauamte Krainburg am **16. April 1851.**

3. 470. (1) **E d i c t.** Nr. 1078.

Von dem k. k. Bezirks-Collegial-Gerichte Gottschee wird bekannt gegeben: Es habe über Ansuchen des Mathias Rankel von Neufriesach, die Wiederseilbietung der von Andreas Pakner von Graflinden, laut Licitationsprotocolls ddo. 4. Dec. 1849, 3. 4134. um den Meißbot pr. 433 fl. erstandenen, zu Procribe sub H. Nr. 6, Recti. Nr. 1124 liegenden 1/2 Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsfahrt auf den 22. Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität zu Procribe mit dem Beifügen angeordnet, daß gedachte Realität bei dieser Tagsfahrt auch unter dem Schätzungswerthe von 450 fl., auf Gefahr und Kosten des früheren Erstehers, Andreas Pakner, wird feilgeboten werden.

Der Grundbuchs-Extract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

k. k. Bezirks-Collegial-Gericht Gottschee am **15. März 1851.**

3. 469. (1) **E d i c t.** Nr. 769.

Die mit Edict vom 30. Jänner 1851, Nr. E. 277, auf den 4. März, 5. April u. 6. Mai 1851 angeordnete executive Feilbietung der Joseph Bhampa'schen Realität in Soderschitz, wurde mit Bescheid vom 28. Februar 1851, Nr. E. 769, auf den 6. Mai, 7. Juni und 8. Juli 1851, unter dem Anhang des ersten Edictes übertragen.

k. k. Bezirksgericht Reifnitz am **8. Febr. 1851.**

3. 474. (1) **E d i c t.** Nr. 974.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht:

Es sey von diesem Gerichte über das Ansuchen des Jacob Jagodnik von Tominije, gegen Joseph Jeršinović von eberda, wegen aus dem gerichtlichen Urtheile v. 7. August 1841, Zahl 1340, schuldigen 111 fl. 20 fr. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Neukosel sub Urb. Nr. 314 vorkommenden Halbhube in Tominije, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 658 fl. 20 fr. c. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die Feilbietungstagsfahrungen auf den 17. Mai, 17. Juni und auf den 17. Juli, jedesmal Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der letzten, auf

den 17. Juli angebotenen Feilbietung bei allenfalls nicht erzielt oder überbotenem Schätzungswerthe auch unter demselben an den Meißbietenden hintangegeben werde.

Die Licitationsbedingnisse, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchs-Extract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Reifnitz den **3. April 1851.**

Der k. k. Bezirks-Richter:  
**Merl.**

3. 475. (1) **E d i c t.** Nr. 1178.

Von dem k. k. Bezirksgerichte I. Classe in Treffen wird der unwissend wo-befindliche Jac. Pfeifer aus Dvöjenive, oder seinen Rechtsnachfolgern mittels gegenwärtigen Edictes bekannt gegeben:

Es habe wider ihn als Rechtsnachfolger des Jacob Horschewar, Hr. Michael Sluga aus St. Ruprecht, hieramts die Klage auf Zahlung eines, dem Erstern gegebenen und von Jacob Pfeifer in sein Zahlungsverprechen übernommenen baren Darlehens pr. 200 fl. und der Verzugszinsen c. s. c. angebracht, worüber die Tagsatzung auf den 5. Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten dem Gerichte unbekannt ist, und er sich vielleicht außer den Erblanden aufhält, so hat man ihm zur Wahrung seiner Rechte auf seine Gefahr und Unkosten den Hrn. Joseph Schuller aus Neudegg zum Curator aufgestellt.

Dessen wird Jacob Pfeifer zu dem Ende erinnert, daß er zu der angeordneten Tagsatzung entweder persönlich erscheine, oder dem aufgestellten Curator seine Behelfe an die Hand gebe, oder allenfalls einen andern Vertreter erwähle und diesem Gerichte rechtzeitig bekannt mache, widrigens mit dem vom Gerichte aufgestellten Curator der Ordnung nach verhandelt und erkannt werden wird, was Rechts ist.

k. k. Bezirks-Gericht I. Classe zu Treffen am **4. April 1851.**

3. 486. (1) **Wiesen = Verpachtung.**

Am 24. l. J. Nachmittags wird die auf dem Moraste, am Laibachflusse, nächst Lippe liegende große Wiese, velka Zgonorica, des Herrn Dr. Franz Kus Stückweise in Pacht ausgelassen. Pachtlustige wollen sich in loco der Wiese einfinden.

Auskunft darüber ertheilt Herr Dr. Kau-tschitsch.

Laibach am **19. April 1851.**

3. 455. (3) **L i c i t a t i o n.**

In der Herrngasse im Hause Nr. 218, im dritten Stocke, werden am **23. April** verschiedene Einrichtungsstücke, als: Tische, Sofa, Sessel, Betten, Spiegel, Kästen und Küchenschirre, dann noch andere verschiedene Mobilarien, gegen gleich bare Bezahlung veräußert werden.

Laibach am **16. April 1851.**

3. 286. (7)

# Schon am 1. Mai d. J.

erfolgt öffentlich

## die achte halbjährige Verlosung

der bekannten **Reglevich'schen** Anleihe, welche mit **gräflich** **Einer Million 430,010 fl. Conv. Münze** zurückbezahlt wird.

Die Theilnahme an dieser Anleihe ist dadurch sehr erleichtert,

daß die Loose nur auf **10 Gulden Conv. Münze** lauten.

**NB.** Die folgende neunte Ziehung findet unwiderrüßlich am **1. Nov. d. J. Statt.**

In Laibach sind diese Loose zum billigsten Course zu haben bei'm **Handelsmanne**

**Joh. Ev. Wutscher.**

3. 451. (3)

## Licitation.

Dinstag am 22. d. M. und den darauf folgenden Tag werden in der Stadt am Hauptplatz Haus Nr. 9, im 2ten Stock, mit Bewilligung Zimmer- und Küchen-Einrichtungen, als: Canapé, Sesseln, Tische, Kästen, Spiegel, Uhren, Schreibpulte nebst verschiedenen andern Gegenständen gegen gleich bare Zahlung licitando veräußert werden.

3. 463. (2)

## Licitation,

Donnerstag am 24. April a. c., einiger Zimmer-Einrichtung und Küchengeräthe, welche in der deutschen Gasse, Graf v. Auersperg'schen Hause Nr. 181, Vormittags abgehalten wird.

## Wohnung zu vermithen.

Am Hauptplaze, im ehemals Hohn'schen, jetzt Bleiweiß'schen Hause ist im 2. Stocke eine Wohnung mit 3 Zimmern, Küche und Holzlege allsogleich zu vermithen. Das Nähere im Zeitungs-Comptoir oder beim Hausmeister des genannten Hauses.

3. 461. (3)

## Sommerwohnung zu vermithen.

Auf der sogenannten Gollmaierau, hinter der Schießstätte Nr. 87, ist zu Georgi d. J. eine Sommerwohnung, bestehend aus 2 Zimmern und Küche, Cabinet und Holzlege, zu beziehen. Laibach am **16. April 1851.**

3. 454. (3)

Eine sehr freundliche Wohnung, bestehend aus 3 Zimmern sammt Küche, Speisgewölbe, Keller, Holzlege und Dachkammer ist am alten Markte, in dem Hause Nr. 152 im zweiten Stocke Gassenseits von Georgi d. J. an zu vermithen, und das Nähere eben daselbst zu erfragen.

3. 458. (3)

Zwei Sommerwohnungen sind in Schischka bei Laibach Nr. 61, zu Georgi zu vermithen. Nähere Auskunft ertheilt Frau Franzisca Schupeuk in der Elephantengasse Nr. 50 in Laibach.

3. 443. (4)

## Sopfen,

Saazer sowohl als Auscher, ist in der Niederlage der Gebrüder Tanzer, im Bräuhaus zur „Glocke“, zu den billigsten Preisen zu beziehen.